

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
06.2009	1 - 8	6033.21

Studienbüro

16.02.2009

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den nicht konsekutiven
Masterstudiengang International Finance and Economics
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg
(SPO M-IFE)**

Vom 12. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Der Masterstudiengang International Finance and Economics ist ein wirtschaftswissenschaftlicher postgradualer und nicht konsekutiver Studiengang. Absolventen und Absolventinnen eines Erststudiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, die ihre besondere Qualifikation nachgewiesen haben, wird eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung mit folgendem Ziel angeboten:

Vertiefung des vorhandenen wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und Ergänzung um spezifische Themen der internationalen Finanz- und Volkswirtschaftslehre in praxisrelevanter und praxisnaher Form. In Verbindung damit wird die Fähigkeit zum eigenständigen, konzeptionellen Arbeiten in Verbindung mit angewandter Forschung entwickelt. Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Vollzeit-, Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Studierende können jeweils zum Semesterende für das folgende Semester vom Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium wechseln. Sie gelten dann für das weitere Masterstudium als Studierende des Teilzeitstudiums. Bereits absolvierte theoretische Studiensemester des Vollzeitstudiums werden bei der Berechnung der Frist für das Ablegen der Masterprüfung auf die sechs theoretischen Studiensemester des Teilzeitstudiums angerechnet. Es werden alle Prüfungsleistungen von Amts wegen aus dem Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium übertragen.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst drei theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit.
- (3) Das Teilzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (4) Für das Teilzeitstudium reduzieren sich die Studienbeiträge auf 50%.
- (5) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Masterarbeit mit ihren 20 Leistungspunkten ist von dieser Begrenzung ausgenommen. Werden mehr als 15 Leistungspunkte pro Semester erworben, wechseln die Studierenden automatisch zum Vollzeitstudium. Ein Rückwechsel zum Teilzeitstudium ist dann nicht mehr möglich.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Finance and Economics sind
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten mit 210 Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ oder einen ECTS-Grad von mindestens „B“. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaft der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
 - 1.2 eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1.1 eine einschlägige Praxiszeit von mindestens 20 Wochen umfasst hat. In Ausnahmefällen kann die Immatrikulation unter der Auflage erfolgen, dass die fehlende Praxiszeit von 20 Wochen innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden kann. Über Auflagen entscheidet die Prüfungskommission.
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.1 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. 63 Satz 1 BayHSchG.
 - (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, aber bis auf die Abschlussarbeit alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie in-

nerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ oder einen ECTS-Grade von mindestens B bzw. die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 5 dieser Satzung nachweisen können.

§ 5

Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Beginn des Studiums durch die Fakultät Betriebswirtschaft durchgeführt.
- (2) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 11).
- (3) Die Zulassung zum Studium ist mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika und/oder berufliche Tätigkeiten (amtlich beglaubigte Kopien),
 - c) der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist (amtlich beglaubigte Kopien),
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache.
- (5) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin folgende Kriterien erfüllt:
 - a) einen Studienabschluss in einem Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss, der gleich oder besser ist als die Grenznote des oberen Drittels der Abschlussnoten der Fakultät Betriebswirtschaft der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg für das jeweils zurückliegende Semester
oder
einen Studienabschluss in einem Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss, der zwar schlechter ist als die Grenznote des oberen Drittels der Abschlussnoten der Fakultät Betriebswirtschaft der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg für das jeweils zurückliegende Semester aber mindestens mit „gut“ (2,5) bestanden wurde und ein Testergebnis von mindestens 550 Punkten beim „General Management Admission Test“ (GMAT) oder gleichwertige Ergebnisse in anderen gleichwertigen Testverfahren. Ein solcher Test kann auch durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg durchgeführt werden.
oder
einen Studienabschluss in einem Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss, der zwar schlechter ist als 2,5 aber mindestens mit 3,0 bestanden wurde und ein Testergebnis von mindestens 580 Punkten beim „General Management Admission Test“ (GMAT) oder gleichwertige Ergebnisse in anderen gleichwertigen Testverfahren. Ein solcher Test kann auch durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg durchgeführt werden.
 - b) für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch. Hinsichtlich der englischen Sprachkenntnisse werden die Voraussetzungen durch die Ablegung des „Test of English as a foreign language“ (TOEFL) mit mindestens dem Ergebnis 580 (paper test) bzw. 237 (computer test), dem GMAT mit der in Buchstabe (c) geforderten Punktzahl oder dem Abschluss eines gleichwertigen Testes mit gleichwertigem Ergebnis erfüllt. Als gleichwertig kann auch der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums von der Auswahlkommission anerkannt werden. Hinsichtlich der deutschen Sprache sind Kenntnisse auf dem Niveau des Grund-

kurses des Goethe-Instituts nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann auch ohne einen deutschen Sprachnachweis eine Zulassung erfolgen unter der Bedingung, dass ein entsprechender Sprachkurs bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachgeholt wird.

- (6) Die nach Absatz 5 Buchstabe a) anerkannten gleichwertigen Tests, die erforderlichen Ergebnisse sowie die Grenznoten nach Absatz 5 Buchstabe a) werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.
- (7) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 4 Buchstabe a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten, welche der Kandidat oder die Kandidatin - im berechtigenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss - in mindestens fünf Fächern erzielt hat, herangezogen werden. Die Auswahl der Fächer wird von der Auswahlkommission zu Beginn des Semesters, in dem das Eignungsverfahren stattfindet, festgelegt. Hinsichtlich der Durchschnittsnote gelten die Eignungskriterien von Abs. 5 Buchstabe a).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
- (10) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt nur für die innerhalb von drei Jahren auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.

§ 6

Module, Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
 4. Über die Anerkennung von Fächern, die im Rahmen des Masterstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, entscheidet die Prüfungskommission. Im Ausland bestandene Wahlpflichtfächer werden in der Originalbezeichnung mit deutscher Übersetzung im Zeugnis aufgeführt.
- (3) In einem Großteil der Fächer des Studiengangs werden die Vorlesungen und Prüfungen in Englisch abgehalten.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Studiensemester,
 - die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,

- den Katalog der wählbaren Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 - die Prüfungsleistungen, die von Studierenden mit einem Vorstudium von weniger als 210 Leistungspunkten erbracht werden müssen
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - nähere Bestimmungen zu den Prüfungs- und Teilnahmenachweisen,
 - nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtfächer in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Auslandsstudium

Ein Studiensemester ist an einer der Partnerhochschulen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder einer vergleichbaren Hochschule zu erbringen. Das Auslandsstudium kann auf Antrag erlassen werden, wenn das Vorstudium des Bewerbers oder der Bewerberin einen Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester enthalten hat. Dazu zählt auch ein im Heimatland einer/s ausländischen Studierenden absolviertes Vorstudium. Über Ausnahmen z.B. bei Krankheit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 10

Anrechnung von Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Unbeachtlich der Regelungen des § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) können Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (2) Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Masterabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang International Business, im Masterstudiengang International Marketing oder im Masterstudiengang Betriebswirtschaft nach dieser Prüfungsordnung anerkannt wurden oder werden, können nicht gleichzeitig für ein Studium im Masterstudiengang International Finance and Economics an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg anerkannt werden; entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

§ 11

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12

Leistungspunkte

Für jede erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistung erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit vorzulegen. In der Masterarbeit sollen Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe anwendungsorientierte Themenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit muss einen internationalen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug haben. Die Bearbeitungszeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag durch die Prüfungskommission um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, wenn sie wegen Krankheit oder anderer nicht von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur eine im Rahmen der Pflichtfächer dieses Studiengangs tätige hauptamtliche Lehrperson bestellt werden.
- (4) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben. Sie ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen zu präsentieren.

§ 14

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten nach der Anlage mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 17

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg den akademischen Grad „Master of Science“ (Kurzform „M.Sc.“).
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 18

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang International Finance and Economics nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs International Business an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden.
- (3) Für Studierende des Masterstudiengangs International Business an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 20. Februar 2004 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 01; www.ohm-hochschule.de) in der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese zum 30. September 2008 außer Kraft.
- (4) Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang International Business an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (EISA M-IB) vom 10. August 2004 (KWMBI II Nr. 11/2004 S. 2440) tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 10. Februar 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. Februar 2009.

Nürnberg, 12. Februar 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 06, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Februar 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Module, Fächer und Prüfungsleistungen des nicht konsekutiven Masterstudiengangs „International Finance and Economics“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Prüfungsleistungen		LP	TN
			Art	Dauer (Min.)		
Module 1: Foundations						
50.1	Applied Quantitative Methods/ Angewandte quantitative Methoden	2	schrP	90	3	
50.2	Financial Accounting / Finanzbuchführung	2	KI, Ref/StA ¹⁾	90,20	3	
50.3	Business Ethics and Corporate Governance/ Wirtschafts- und Unternehmensethik	2	KI, Ref ¹⁾	90,15	3	
Module 2: Strategic Management						
50.4	Strategic Management in a Global Context / Strategische Unternehmensführung im globalen Umfeld	6	schrP, Ref, StA ¹⁾	90,20	9	
Module 3: International Economics						
50.5	Country Risk Assessment / Länderrisikobeurteilung	2	KI, Ref/StA ¹⁾	90,20	4	TN
50.6	International Economics / Außenwirtschaft	2	schrP	90	3	
50.7	Current Issues in International Economics / Aktuelle Themen der Außenwirtschaft	2	KI, Ref/StA ¹⁾	90,20	4	TN
50.8	Economics of International Cooperation and Development/ Ökonomik der internationalen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik	2	KI, Ref ¹⁾	90,20	4	TN
Module 4: International Finance and Investment						
50.9	Corporate Finance / Unternehmensfinanzierung	2	KI, Ref/StA ¹⁾	90,20	4	
50.10	Corporate Evaluation / Unternehmensbewertung	2	KI, Ref/StA ¹⁾	90,20	3	
50.11	Management of Exchange Rate Risk / Management des Währungsrisikos	2	schrP	90	4	
50.12	Investment Analysis / Investitionsanalyse	2	schrP	90	4	
Module 5: Applied Research						
50.13	Applied Research Project / Angewandtes Forschungsprojekt	2	Ref, StA ¹⁾	30	4	TN
50.14	Master Thesis / Masterarbeit		MA		20	
50.15	Master Seminar / Seminar zur Masterarbeit	2	Ref, Kol ¹⁾	20, 20	3	TN
Module 6: Electives in International Finance and Economics						
50.16	Electives / Wahlpflichtfächer	10	KI/Ref/Kol/StA	90/20/20	15	
Insgesamt / total:		42			90	

¹⁾ Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan.

Erläuterung der Abkürzungen:

KI	= Klausur / Examination	StA	= Studienarbeit / Assignment paper
Kol	= Kolloquium / Colloquium	SWS	= Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
LP	= Leistungspunkte / Credit points	TN	= Teilnahmenachweis / Attendance requirement
MA	= Masterarbeit / Master Dissertation	/ in Sp. 4 bzw. 5	= „oder“
Ref	= Referat / Presentation	, in Sp. 4 bzw. 5	= „und“
schrP	= schriftliche Prüfung / Written Examination		